

noch Beschlussvorschlag:

2. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

stellv. Mitglied: Stadtverordnete/r _____

C. Partnerschaftskomitee

Der Rat der Stadt Monschau wählt folgende 15 Vertreter, die von den im Rat vertretenen Fraktionen benannt werden, in das Partnerschaftskomitee:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____

Sach- und Rechtslage:

zu A. Gutachterausschuss

Die Bildung des Gutachterausschusses nach dem Ortsstatut ergibt sich aus den Bestimmungen des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW).

Hiernach können die Gemeinden durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen usw. regeln.

Nach § 12 (Geltungsbereich I) bzw. § 11 (Geltungsbereich II) der Satzungen der Stadt Monschau über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes in der Stadt Monschau (Ortsstatut) gehören dem Gutachterausschuss folgende Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Landeskonservators
2. ein Vertreter der Baugenehmigungsbehörde
3. der jeweilige Ortsvorsteher der Altstadt Monschau (Wahl unter TOP 8)
4. **zwei weitere Mitglieder des Rates oder seiner Ausschüsse aus der Altstadt Monschau**
5. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld Denkmalpflege, Architektur oder Stadtplanung

zu B. Umlegungsausschuss

In seiner Sitzung am 14.12.2010 hat der Rat die Einrichtung eines Umlegungsausschusses zur Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff BauGB beschlossen.

Nach § 4 Abs. 1 der DV-BauGB NRW besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, ein Mitglied die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen zugelassen und ein Mitglied Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein; diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen.

Danach sind für die laufende Wahlperiode je zwei Ausschussmitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des Rates zu bestellen.

zu C. Partnerschaftskomitee

Der Rat wählt in das Partnerschaftskomitee **15 Vertreter, die von den im Rat vertretenen Fraktionen benannt werden**. Sodann wählt das Partnerschaftskomitee eine/n Vorsitzende/n und erweitert sich um jeweils einen Vertreter der Schulen und der Vereine, um die bisherigen Vorsitzenden sowie um weitere kooptierte Mitglieder.

Das Wahlverfahren richtet sich in allen Fällen nach § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung (Verhältnswahl nach Hare-Niemeyer).

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.


(Ritter)


30.12.14